KANTON
LUZERN

Volksabstimmung
27. September 2026

A. Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» und Gegenentwurf

B. Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde
Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

C. Weiterentwicklung der Standortförderung
Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik

D. Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl

Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten
16./30. Juni 2026

Weitere Informationsmöglichkeiten

Erklärvideos zu den Abstimmungsvorlagen

Auf der Website **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen** finden Sie Erklärvideos, Erläuterungen in Gebärdensprache und weitere Informationen zu den Abstimmungsvorlagen und zu den Vorlagen des Bundes. Der QR-Code nebenan führt direkt zu dieser Website.

Hörzeitschrift für lesebehinderte Stimmberechtigte

Für blinde, sehbehinderte oder lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zur Abstimmungsvorlage kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Diese Hörzeitschrift können Sie bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.
Die Audio-Dateien werden auch auf der Internetseite des Kantons bereitgestellt: siehe **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen**. Der QR-Code oben führt direkt zu dieser Seite.

Die App zu den Abstimmungen: VoteInfo

KANTONALE ABSTIMMUNG

A. Initiative «Gegen Fan-Gewalt» und Gegenentwurf

Die Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» der Mitte verlangt strengere Regeln gegen Gewalt rund um Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Männerligen. So sollen sich alle Besucherinnen und Besucher beim Eingang ins Stadion und bei Fantransporten ausweisen müssen. Zudem sollen strengere Vorgaben für die An- und Rückreise von Gästefans gelten und nach Ausschreitungen automatisch zusätzliche Auflagen verfügt werden können. Weil einzelne Forderungen der Initiative gegen übergeordnetes Recht verstossen, erklärte der Kantonsrat sie teilweise für ungültig. Der verbleibende gültige Teil der Initiative wurde von der Mehrheit des Kantonsrates abgelehnt. Die Massnahmen seien unverhältnismässig, und einige Forderungen seien bereits heute anderweitig geregelt. Ein kantonaler Alleingang, wie ihn die Initiative vorschlägt, bringe wenig. Der Kantonsrat stellte der Initiative deshalb einen Gegenentwurf gegenüber, der an die heute bestehenden Massnahmen anknüpft. Vorgesehen sind eine klarere Regelung der Bewilligungspflicht, die Festlegung von Pflichten der Klubs sowie eine Regelung der Videoüberwachung.

9 Für eilige Leserinnen und Leser
11 Abstimmungsfrage
13 Bericht des Regierungsrates
18 Debatte im Kantonsrat
21 Standpunkt des Initiativkomitees
23 Empfehlung des Regierungsrates
24 Initiativtext
25 Gegenentwurf

B. Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde
Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Der Kantonsrat hat eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes sowie des Gastgewerbegesetzes beschlossen. Vorgesehen sind längere Öffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und Hofläden bis zu 30 Quadratmeter Verkaufsfläche, neue Regelungen für Tankstellenshops sowie flexiblere Öffnungszeiten für Gastrobetriebe an Feiertagen. Gegen die Vorlage wurde von Seiten der Gewerkschaften, des Detaillistenverbandes sowie der SVP und der SP das Referendum ergriffen. Sie kritisieren insbesondere, dass die erweiterten Öffnungszeiten kleinere Läden mit Verkaufspersonal benachteiligen, zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen würden. Die Befürwortenden sehen in den längeren Öffnungszeiten für Selbstbedienungsläden eine Anpassung an veränderte Lebens- und Einkaufsgewohnheiten. Zudem schaffe die Änderung Rechtssicherheit für bestehende Betriebe, namentlich für Hofläden.

29 Für eilige Leserinnen und Leser
31 Abstimmungsfrage
32 Bericht des Regierungsrates
35 Debatte im Kantonsrat
37 Standpunkt des Referendumskomitees
39 Empfehlung des Regierungsrates
40 Abstimmungsvorlage

C. **Weiterentwicklung der Standortförderung** Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik

Der Kantonsrat hat einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik zugestimmt. Die Vorlage umfasst Massnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Luzern sowie zur Verbesserung der Lebensqualität der Luzerner Bevölkerung in der Höhe von rund 250 Millionen Franken (Voranschlag 2026). Ein neues Fokusprogramm soll die koordinierte Planung und Umsetzung der Massnahmen gewährleisten. Mit der Gesetzesänderung können künftig massgebende finanzielle Beiträge für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation an Unternehmen ausgerichtet werden. Sie wurde deshalb der Volksabstimmung unterstellt.

45 Für eilige Leserinnen und Leser
47 Abstimmungsfrage
48 Bericht des Regierungsrates
52 Debatte im Kantonsrat
55 Empfehlung des Regierungsrates
56 Abstimmungsvorlage

D. Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl

Die Kantonsschule Reussbühl ist mit rund 800 Schülerinnen und Schülern, 200 Studierenden der Maturitätsschule für Erwachsene und 130 Lehrpersonen die drittgrösste Kantonsschule im Kanton Luzern. Das Hauptgebäude stammt aus dem Jahr 1970. Es wurde mehrfach erneuert und energetisch verbessert sowie 1997 erstmals erweitert. Dennoch fehlen heute Unterrichts- und Fachräume, Aufenthaltsbereiche, Plätze in der Mensa sowie Sporthallen. Die Schule stösst an ihre Kapazitätsgrenzen. Künftig soll sie Platz für rund 1200 Schülerinnen und Schüler in 59 Klassen bieten. Vorgesehen sind ein Neubau mit Dreifachsporthalle sowie Anpassungen in den bestehenden Gebäuden und die Neugestaltung der Aussenräume. Das Projekt legt grossen Wert auf Nachhaltigkeit. Der Kantonsrat bewilligte mit 88 zu 25 Stimmen einen Sonderkredit von 81,4 Millionen Franken für das Vorhaben.

63 Für eilige Leserinnen und Leser
65 Abstimmungsfrage
66 Bericht des Regierungsrates
70 Debatte im Kantonsrat
72 Empfehlung des Regierungsrates
73 Abstimmungsvorlage

A. Initiative «Gegen Fan-Gewalt» und Gegenentwurf

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» der Mitte verlangt strengere Regeln gegen Gewalt und Sachbeschädigungen rund um Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklassen der Männer. Vorgesehen sind insbesondere Identitätskontrollen beim Stadioneinlass und bei Fantransporten, strengere Vorgaben für die An- und Rückreise von Gästefans sowie automatische zusätzliche Auflagen nach Ausschreitungen (vgl. auch «Der Standpunkt des Initiativkomitees» S. 21).

Der Kantonsrat erklärte die Initiative teilweise für ungültig, weil einzelne Forderungen gegen übergeordnetes Recht verstossen. Dies betrifft die Speicherung und Herausgabe von Daten von Besucherinnen und Besuchern, personalisierte Tickets sowie automatische Geisterspiele. Für diese Massnahmen fehlen ausreichende gesetzliche Grundlagen und Datenschutzregelungen. Zudem wäre es rechtlich problematisch, Massnahmen automatisch zu verhängen. Der übrige Teil der Initiative bleibt gültig und kommt zur Abstimmung.

Im Kantonsrat argumentierten Befürworterinnen und Befürworter der Initiative, die Bevölkerung erwarte seit Langem konsequente Massnahmen gegen Fangewalt. Identitätskontrollen beim Einlass ins Stadion hätten eine abschreckende Wirkung. Zudem könne Luzern mit strengeren Regeln eine Vorreiterrolle einnehmen.

Die Gegnerinnen und Gegner hielten dagegen, die Initiative bringe kaum zusätzlichen Nutzen, weil viele Massnahmen bereits heute geregelt seien, etwa über das Hooligan-Konkordat oder durch das so-

genannten Kaskadenmodell. Ein kantonaler Alleingang, wie ihn die Initiative vorschlägt, bringe wenig, es brauche nationale Lösungen. Die vorgeschlagenen Identitätskontrollen seien unverhältnismässig und wenig wirksam, vor allem die Zugangskontrollen, da die meisten Vorfälle ausserhalb der Stadien stattfänden. Kritisiert wurden auch ein erhöhter Aufwand für die Polizei und dadurch verursachte Mehrkosten sowie starre automatische Sanktionen.

Der Kantonsrat lehnte einen Antrag der Mitte-Fraktion auf Annahme der Volksinitiative mit 76 zu 33 Stimmen ab.
Als Alternative beschloss der Kantonsrat mit 112 zu 0 Stimmen einen Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Polizeigesetzes. Dieser knüpft an die bestehenden Massnahmen an und verschärft sie gezielt. Vorgesehen sind unter anderem klarere Bewilligungsregeln für Risikospiele, verbindliche Sicherheits- und Präventionsmassnahmen der Klubs sowie Videoüberwachung bei Fanmärschen und beim Stadioneinlass.
Im Kantonsrat unterstützten alle Fraktionen den Gegenentwurf. Er stärke den «Luzerner Weg» aus Dialog und Prävention, Verantwortung des Klubs und polizeilichen Massnahmen und führe diesen weiter. Die Massnahmen seien verhältnismässig, flexibel und schweizweit abgestimmt. Zudem würden die Klubs stärker in die Pflicht genommen.
Kritik am Gegenentwurf betrifft vor allem die Videoüberwachung. Gewarnt wurde vor Eingriffen in die Privatsphäre und einer möglichen Überwachung unbeteiligter Personen.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am 19. April 2024 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitte Kanton Luzern, eine kantonale Gesetzesinitiative mit dem Titel «Gegen Fan-Gewalt» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350) zur Erhöhung der Sicherheit und zur Eindämmung von Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Fussball- und Eishockeyspielen mit Beteiligung von Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer.

Der Kantonsrat hat die Initiative am 8. September 2025 als teilungültig erklärt (s. Kap. «Die Volksinitiative», S. 13) und den verbleibenden gültigen Teil am 11. Mai 2026 abgelehnt und ihr einen Gegenentwurf in Form einer Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei gegenübergestellt. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie können deshalb am 27. September 2026 über die Initiative und den Gegenentwurf abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

A. Wollen Sie die Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» annehmen?

B. Wollen Sie die Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG) vom 11. Mai 2026 als Gegenentwurf zur Volksinitiative annehmen?

C. Stichfrage:
Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Sie können die Volksinitiative (A) und den Gegenentwurf (B) entweder beide annehmen oder beide ablehnen oder nur eine Vorlage annehmen und die andere ablehnen. Wenn Sie eine Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Ja. Wollen Sie eine Vorlage ablehnen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Nein. Sie können die Fragen A und B

auch unbeantwortet lassen und nur die Stichfrage C beantworten. Bei der Frage C kreuzen Sie bitte an, ob im Fall der Annahme beider Vorlagen die Volksinitiative oder der Gegenentwurf gelten soll.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht, einschliesslich der Stellungnahme des Initiativkomitees (S. 21), sowie den Wortlaut der Volksinitiative (S. 24) und des Gegenentwurfs zur Volksinitiative (S. 25).

Bericht des Regierungsrates

Die Volksinitiative

Am 19. April 2024 reichte ein Komitee der Mitte des Kantons Luzern die Gesetzesinitiative «Gegen Fan-Gewalt» ein. Diese schlägt eine Änderung des Polizeigesetzes vor und betrifft Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse der Männer. Ziel des Anliegens ist es, gewaltsame Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen zu bestrafen und weitgehend zu verhindern.

Der eingereichte Initiativtext orientiert sich im Wesentlichen am Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (sog. «Hooligan-Konkordat») und schlägt gewisse Verschärfungen vor. Enthalten sind die folgenden Forderungen:

– Identitätskontrolle beim Zutritt zu Sportstätten mit Speicherung und Herausgabe der Besucherdaten an die Bewilligungsbehörde,
– personalisierte Tickets,
– Videoüberwachung der Identitätskontrolle,
– Identitätskontrolle bei Fantransporten,
– Regelungen für die An- und Rückreise sowie für den Zutritt der Gästefans zum Stadion,
– Konzept für die An- und Rückreise von Gästefans,
– automatische zusätzliche Bewilligungsauflagen,
– automatische Geisterspiele.

Kantonale Volksinitiativen müssen vom Kantonsrat auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden. Ein vom Justiz- und Sicherheitsdepartement in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten ergab, dass drei der Forderungen nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar sind:
1) Speicherung und Herausgabe der Besucherdaten an die Bewilligungsbehörde (nicht aber die reine Identitätskontrolle), weil entsprechende gesetzliche Schutzmechanismen auf Kantons- oder Bundesebene fehlen.
2) Automatische Anordnung von Geisterspielen, weil damit ein verhältnismässiges Vorgehen im Einzelfall ausgehebelt wird.
3) Einführung von personalisierten Tickets, weil auch hier die gesetzlichen Schutzmechanismen auf Kantons- oder Bundesebene fehlen.

Auch nach der Streichung der entsprechenden Passagen bleibt der wesentliche Gehalt der Initiative erhalten. Deshalb beschloss der Kantonsrat am 8. September 2025, den Initiativtext als «teilweise ungültig» zu erklären. Der verbleibende gültige Teil des Initiativtexts kommt somit zur Abstimmung.

Ausgangslage

Die Thematik von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen beschäftigt die Politik und die Öffentlichkeit schon lange. Im Jahr 2023 kam es schweizweit zu einer Häufung von Vorfällen, was ein Auslöser für die Lancierung der vorliegenden Initiative war. Lokal sorgten Auseinandersetzun-gen nach den Spielen des FC Luzern gegen den FC Basel am 4. März 2023 und gegen den FC St. Gallen am 20. Mai 2023 für Schlagzeilen. Gewaltsame Vorfälle gab es zudem am 3. August 2023 nach dem Spiel des FC Luzern gegen den schwedischen Verein Djurgårdens IF. Dieses und ein weiteres europäisches Cupspiel führten zu massiven Aufgeboten von Ordnungsdiensten, zu zwischenzeitlichen Schliessungen von Polizeiposten und während mehrerer Tage zu einer sichtbar gesteigerten Polizeipräsenz in der Luzerner Innenstadt. Alle diese Vorfälle fanden ausserhalb der Stadien statt.
Abgesehen davon ist die Zahl der Fussballspiele mit schweren Gewalttaten in den letzten Jahren schweizweit leicht zurückgegangen, während die Zahl der Spiele ohne nennenswerte Zwischenfälle zugenommen hat. Gemäss dem Bundesamt für Polizei (Fedpol) wurde in der Saison 2024/2025 in Luzern nur ein einziges Spiel mit schweren Ereignissen verzeichnet. Das ist der tiefste Wert der letzten Jahre. Dies trotz stark zunehmender Zuschauerzahlen bei Heim- und Gästefans.

Um Gewalt zu verhindern, gibt es bereits heute zahlreiche Mittel und Massnahmen:
– Der Kanton Luzern setzt das interkantonale Hooligan-Konkordat um. Es erlaubt unter anderem Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam. Gewaltausübende Personen werden in der sogenannten HOOGAN-Datenbank registriert.
– Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig und können mit Auflagen ver-



Alle Fraktionen im Kantonsrat waren sich einig, dass die Sicherheit rund um Fussballspiele erhöht werden muss. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

bunden werden, etwa betreffend Sicherheitskonzepte oder die Fantrennung.
– Einbezug der Klubs in die Organisation und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen.
– Mit dem FC Luzern besteht eine Vereinbarung zur Übernahme von Sicherheitskosten. Bis zu 80 Prozent davon werden verrechnet. Die Vereinbarung beinhaltet auch vorbeugende Elemente (Prävention).
– Im Rahmen des sogenannten «Luzerner Wegs» wird auf Dialog und Zusammenarbeit zwischen Behörden, Polizei, Klubs und Fanorganisationen gesetzt.
– Konsequente Einzeltäterverfolgung, unterstützt insbesondere durch spezielle Ausrüstung für den Ordnungsdienst und den Einsatz von Szenekennerinnen und -kennern (sog. Spottern).
– Seit Beginn der Fussball-Saison 2024/2025 kommt das sogenannte Kaskadenmodell zum Einsatz. Damit haben sich die Behörden der Austragungsorte von Fussballspielen der obersten Spielklasse auf ein einheitliches Vorgehen im Fall von Ausschreitungen geeinigt.

Als Folge des Kaskadenmodells kam es nach Ausschreitungen schon zu Sperrungen von Fansektoren. Im Unterschied zur Forderung der Initiantinnen und Initianten werden solche Massnahmen aber nicht automatisch verhängt, was rechtlich problematisch wäre. Stattdessen ist das Kaskadenmodell als Empfehlung gegenüber den lokalen Bewilligungsbehörden zu verstehen und soll sicherstellen, dass bei vergleichbaren Vorfällen auch vergleichbare präventive Massnahmen verhängt werden.

Stellungnahme zur Volksinitiative

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates teilen die Auffassung der Initiantinnen und Initianten, dass die Problematik von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen von gesellschaftlicher und politischer Relevanz ist. Neue Massnahmen müssen aber wirksam sein und auf den bestehenden Regelungen aufbauen. Dies ist beim vorliegenden Initiativtext aus verschiedenen Gründen nicht der Fall:
– **Mangelnde Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit:** Die wesentlichste Neuerung bei einer Annahme der Initiative wäre die zwingende Identitätskontrolle beim Zutritt zum Stadion. Eine solche wäre aber nur von beschränkter Wirksamkeit, da sich der Grossteil der gewaltsamen Vorfälle nicht im Stadion abspielt, sondern bei der An- und Rückreise der Fans. Zudem ist eine kantonal geregelte Verpflichtung zu einer ID-Kontrolle – und somit eine schweizweit isolierte Umsetzung – nicht zielführend, da weder eine Speicherung noch ein Austausch der Daten möglich wäre. Die gesetzliche Vorschrift, bei jedem Spiel in Luzern die Identität sämtlicher Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren (auch die überwiegen-

de Mehrzahl, die sich friedlich verhält), ist somit nicht verhältnismässig.
– **Bereits bestehende Regelungen:** Viele der Elemente, die im gültigen Teil verbleiben, sind bereits heute durch das Hooligan-Konkordat, die Rahmen- und Einzelbewilligungen oder das Kaskadenmodell geregelt. Eine gesetzliche Neuverankerung im kantonalen Polizeigesetz würde keinen Zusatznutzen bringen und schränkt die Flexibilität der Sicherheitsbehörden ein.
– **Mangelnde Abstimmung mit dem «Luzerner Weg»:** Ein breites Bündel an Massnahmen aus den Bereichen Dialog, Prävention, polizeiliche Massnahmen und Auflagen an den Klub trägt dazu bei, dass sich die Situation beruhigt hat. Neue gesetzliche Vorgaben sollten auf diese bereits bestehenden Massnahmen abgestimmt sein.
– **Mangelnde Koordination auf nationaler Ebene:** Anliegen im Zusammenhang mit der Ticketkontrolle müssten im Rahmen der Einführung von personalisierten Tickets national koordiniert angegangen werden. Ein Alleingang des Kantons Luzern ist nicht zielführend. Entsprechende Vorstösse auf Bundesebene wurden aber vom National- und Ständerat abgelehnt.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates lehnen den vorliegenden Initiativtext deshalb ab und unterbreiten den Stimmberechtigten stattdessen einen Gegenentwurf.

Der Gegenentwurf

Um den vorliegenden Gegenentwurf zu erarbeiten, haben Vertreterinnen und Vertreter des Kantons, der Luzerner Polizei sowie der Stadt Luzern mögliche Massnahmen diskutiert und bewertet. Dabei wurden auch die gültigen Inhalte der Initiative berücksichtigt.

Die neuen Bestimmungen knüpfen am «Luzerner Weg» an und ergänzen diesen sinnvoll auf Gesetzesstufe. Insbesondere werden dabei die Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer stärker in die Pflicht genommen. Gleichzeitig werden mit dem vorliegenden Entwurf keine Massnahmen eingeführt, die sinnvollerweise national abgestimmt werden müssten, so wie das bei den im Initiativtext vorgeschlagenen zwingenden Identitätskontrollen der Fall wäre.

Konkret beinhaltet der Gegenentwurf:
– **Klarere Regelung der Bewilligungspflicht im Gesetz,** insbesondere mit der Vorgabe, dass für Risikospiele eine Einzelbewilligung nötig ist. Die Bewilligungspflicht für Spiele der obersten Liga der Männer von Fussball und Eishockey ergibt sich im Grundsatz aus dem Hooligan-Konkordat.
Die Prüfung im Einzelfall bei Risikospielen ist sinnvoll. Sie ermöglicht es abzuwägen, wie hoch das Risiko von Hooligan-Aktivitäten ist und ob die Gefahr besteht, dass andere Zuschauerinnen und Zuschauer,

die öffentliche Hand, die Klubs oder Dritte geschädigt werden könnten. So können verhältnismässige Massnahmen getroffen werden.

– **Festlegung von Pflichten der Klubs als Voraussetzung für Bewilligungen,** insbesondere betreffend die Videoüberwachung im Stadion, bauliche Massnahmen, Prävention und Dialog sowie die An- und Rückreise der Gästefans.

Der Schwerpunkt dieser Pflichten liegt auf der Prävention. Sie soll durch bauliche Massnahmen und Vorkehrungen beim Stadion verstärkt werden. Die Pflichten gelten bewusst als Bewilligungsauflagen und nicht als direkte gesetzliche Pflichten. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, hat dies gemäss der Vereinbarung über den Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Fussballspie-



Der Gegenentwurf sieht unter anderem die Möglichkeit zur Verfügung baulicher Massnahmen sowie die Pflicht zur Videoüberwachung beim Einlass ins Stadion vor. Im Bild das Stadion des FC Luzern. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

len in der Swissporarena vom 5. Dezember 2024 finanzielle Folgen.
– **Regelung der Videoüberwachung durch die Luzerner Polizei** bei Fanmärschen und beim Einlass.
Die mobile oder stationäre Videoüberwachung soll bei Risikospielen entlang der vorgesehenen Fanrouten eingesetzt werden. Dadurch kann die Polizei vor Ort schneller reagieren und Straftaten können besser geahndet werden.

Debatte im Kantonsrat

Im Kantonsrat befürworteten einzig die Fraktion der Mitte sowie vereinzelte Mitglieder der FDP- und der SVP-Fraktion die Annahme der Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt». Ein entsprechender Antrag wurde vom Rat mit 76 zu 33 Stimmen abgelehnt. Der Gegenentwurf wurde in der Schlussabstimmung mit 112 zu 0 Stimmen angenommen.

Für die Volksinitiative wurden im Wesentlichen die folgenden Argumente vorgebracht:
– Die Initiative setzt um, was breite Bevölkerungskreise seit Langem fordern: konkrete Massnahmen zur Eindämmung der Fangewalt und der Sachbeschädigungen rund um Fussballspiele.
– Identitätskontrollen entsprechen einem Bedürfnis und werden beispielsweise bei Spielen des Eishockeyclubs EV Zug erfolgreich angewendet.
– Identitätskontrollen haben eine vorbeugende Wirkung gegen Gewalt rund um Fussballspiele.
– Mit der Umsetzung der Initiative nimmt der Kanton Luzern eine Vorreiterrolle ein. Eine Luzerner Sonderlösung könnte Vorbildwirkung auf andere Kantone haben.

Gegen die Volksinitiative nannten die Gegnerinnen und Gegner insbesondere die folgenden Gründe:
– Der verbleibende gültige Teil der Initia-

tive bringt keinen Mehrwert gegenüber bestehenden Instrumenten. Die Massnahmen tönen zwar gut, helfen aber nicht, die Fangewalt wirksam einzudämmen.
– Identitätskontrollen ohne Datenabgleich bringen nichts. Man weiss nicht, wer sich wo im Stadion aufhält. Die meisten Vorfälle passieren ohnehin ausserhalb des Stadions. Identitätskontrollen verursachen lediglich Mehraufwand und führen zu Verzögerungen beim Einlass.
– Ausweiskontrollen auf Fantransporten können praktisch nicht sinnvoll umgesetzt werden, und die Fans würden auf andere Anreisemöglichkeiten ausweichen.
– Ein kantonaler Alleingang, wie ihn die Initiative vorschlägt, bringt wenig.
– Automatische Sanktionen sind zu starr und schränken die Flexibilität der Behörden ein. Die Massnahmen betreffen alle Fans, anstatt gezielt die Täterschaft zu verfolgen. Sie verhindern Ausschreitun-



Publikumsbereich des Fussballstadions auf der Luzerner Allmend.
(Quelle: Fussballclub Luzern)

gen nicht und könnten sogar zu mehr Eskalation führen.

Für den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» wurden die folgenden Hauptgründe angeführt. Der Gegenentwurf

– nimmt die Anliegen der Initiative auf.
– knüpft an den bestehenden Massnahmen an, führt aber verbindlichere Regeln ein als bisher.
– stärkt den «Luzerner Weg», bestehend aus Dialog und Prävention, Verantwortung des Klubs sowie polizeilichen Massnahmen, und führt ihn weiter.
– setzt das Kaskadenmodell konsequent und verbindlich um und ermöglicht flexible und rasche präventive Massnahmen nach Vorfällen.
– beinhaltet Massnahmen, die schweizweit mit anderen Kantonen und mit dem Hooligan-Konkordat abgestimmt sind.
– nimmt die Klubs stärker in die Verantwortung, insbesondere durch Konzepte für die An- und Rückreise sowie durch verbindliche Sicherheitsmassnahmen in den Stadien.
– gibt der Polizei klarere Kompetenzen und mehr Handlungssicherheit.

Trotz Einstimmigkeit gab es kritische Anmerkungen zum Gegenentwurf. Insbesondere von der SP- und der Grünen-Fraktion wurde zur Videoüberwachung von Fanmärschen und im Stadion angemerkt, dass diese einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sowie die Privatsphäre darstelle und deshalb gezielt und verhältnismässig eingesetzt werden solle. Deshalb brauche es klare Regeln.

Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Das Wichtigste in Kürze
Die Initiative «Gegen Fan-Gewalt» der Mitte fordert konkrete Massnahmen gegen Ausschreitungen bei grossen Sportanlässen. Gewalt hat rund um Sportanlässe keinen Platz. Die Mitte will, dass die Klubs und Veranstalter ihre Verantwortung verbindlich übernehmen und Täterinnen und Täter gezielt aus der Anonymität gezogen werden können, damit künftig wieder der Sport im Zentrum steht. Darum fordert die Mitte konkrete, wirksame Instrumente: ID-Kontrolle, verbindliche An- und Rückreisekonzepte und ein Auflagenautomatismus, um Gewalt bei Sportanlässen zu verhindern.

ID-Pflicht für Besuchende
Mit der von der Initiative geforderten ID-Pflicht wird es für Sicherheitskräfte deut-



Blick von den Rängen auf das Spielfeld des Fussballstadions in Luzern. (Quelle: Fussballclub Luzern)

lich einfacher, Personen mit bestehenden Stadionverboten zu erkennen und konsequent von einer Veranstaltung auszuschliessen. Bekannte Gewalttäter und Hooligans können dadurch frühzeitig identifiziert und aus dem Verkehr gezogen werden, bevor es überhaupt zu Zwischenfällen kommt. Diese Massnahme bewährt sich im In- und Ausland seit Jahren.
Die ID-Pflicht wirkt präventiv und abschreckend: Wer weiss, dass die Identität überprüft wird, hält sich eher an Regeln und verzichtet auf Gewalt, Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen. Kommt es dennoch zu Vorfällen, können Täter gezielt aus der Anonymität geholt und individuell zur Rechenschaft gezogen werden – statt ganze Fangruppen pauschal zu bestrafen.

Verbindliches An- und Rückreisekonzept
Zwischenfälle passieren nicht nur im Stadion, sondern insbesondere auch auf dem Weg an die Sportveranstaltungen sowie bei der Rückreise. Gerade an Bahnhöfen, in Zügen oder im öffentlichen Raum kommt es oftmals zu Spannungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fangruppen. Ein verbindliches An- und Rückreisekonzept, bei welchem auch der Gästeklub mitwirken muss, nimmt deshalb Veranstalter und Klubs stärker in die Verantwortung und sorgt für klare Abläufe und Zuständigkeiten.
Anreisewege, Treffpunkte und Rückreisen müssen koordiniert und abgesichert werden. Dadurch können rivalisierende Fangruppen besser getrennt und unkontrollierte Begegnungen reduziert werden. Gleichzeitig erhalten Behörden, Verkehrsbetriebe, Sicherheitsdienste und Einsatzkräfte eine verlässliche Planungsgrundlage.
Ein geprüftes und verbindliches Konzept verhindert das bekannte Katz-und-Maus-Spiel, ermöglicht eine schnellere Intervention bei kritischen Situationen und trägt dazu bei, unbeteiligte Personen wie Familien, Pendler oder Passanten besser zu schützen. Auch Sachbeschädigungen im öV, in Bahnhöfen oder Innenstädten können dadurch reduziert werden.

Auflagenautomatismus
Der von der Initiative geforderte Auflagenautomatismus bei Gewaltausschreitungen verfolgt den Ansatz, dass Massnahmen nicht sofort maximal, sondern stufenweise verschärft werden. Dadurch entstehen klare und für alle Beteiligten nachvollziehbare Konsequenzen. Klubs, Behörden und Fangruppen wissen im Voraus, welche Sanktionen bei Vorfällen zu erwarten sind. Dies hat eine präventive Wirkung und die Aussicht auf strengere Massnahmen schreckt Täter klar ab.

Gegenentwurf ist ein erster Schritt – aber nicht konsequent genug
Der präsentierte Gegenentwurf nimmt wichtige Anliegen der Initiative auf und verschärft das heutige Gesetz. Dies zeigt klar auf, dass der Handlungsbedarf gegeben ist. Allerdings wird mit dem Gegenentwurf auf

eine ID-Pflicht, verbindliche Massnahmen für Klubs und klare Konsequenzen bei wiederholten Ausschreitungen verzichtet. Hier geht die Initiative weiter. Nur durch die Annahme der Initiative bekommt der Kanton klare Handlungsfelder, um gezielt mit den oben erwähnten Massnahmen gegen Hooligans vorzugehen.

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen, neben der Initiative auch dem Gegenentwurf zuzustimmen. Dieser sieht den Handlungsbedarf und das Gesetz wird verschärft. Bei der Stichfrage ist der Initiative klar der Vorzug zu geben.



Eingangsbereich zum Stadion des FC Luzern. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

Empfehlung des Regierungsrates

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, die Initiative «Gegen Fan-Gewalt» abzulehnen und dem Gegenentwurf in Form einer Änderung des Polizeigesetzes zuzustimmen. Die neuen Bestimmungen knüpfen am «Luzerner Weg» an und ergänzen diesen sinnvoll auf Gesetzesstufe. Insbesondere werden dabei die Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer stärker in die Pflicht genommen. Gleichzeitig werden mit dem vorliegenden Entwurf keine Massnahmen eingeführt, die national abgestimmt werden müssten.

Luzern, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Initiativtext und Gegenentwurf

1. Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt»

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eine Änderung des Polizeigesetzes.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998[1] (Stand 17. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 31 *(neu)*

6a Bewilligung von Sportveranstaltungen

§ 31a *(neu)*

Bewilligung und Auflagen

[1] Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer können nur bewilligt werden, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin mindestens nachfolgende Bedingungen erfüllt:

a. Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die Identität von Besucherinnen und Besuchern beim Zutritt zu Sportstätten einer Identitätskontrolle zu unterziehen. Vom Bewilligungsnehmer oder von der Bewilligungsnehmerin kann die Dokumentation der Identitätskontrollen mittels Videoüberwachung verlangt werden. Zusätzlich kann vom Bewilligungsnehmer oder von der Bewilligungsnehmerin die Identitätskontrolle bei der Benutzung von Fantransporten verlangt werden.

b. Die Behörde muss in Absprache mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin in der Bewilligung festlegen, wie die Anreise und die Rückreise der Anhängerschaft der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihr Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf. Bei Spielen gegen Gegner, bei welchen es in der Vergangenheit zu Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen gekommen ist, darf der Anhängerschaft der Gastmannschaft nur Zutritt zur Sportstätte gewährt werden, falls ein Konzept für die Anreise und Rückreise dieser Anhängerschaft vorliegt, welches gemeinsam mit der Gastmannschaft vorgängig eingereicht wurde.

c. Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen rund um ein bewilligtes Spiel haben grundsätzlich automatisch zur Folge, dass ein nächstes Spiel gegen denselben Gegner nur unter zusätzlichen Auflagen bewilligt wird. Die Regierung regelt die Details in der Verordnung.

[1] SRL Nr. 350

2. Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt»

Der Kantonsrat hat am 11. Mai 2026 den folgenden Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» in der Form einer Änderung des Polizeigesetzes beschlossen:

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom 11. Mai 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 350
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025[1],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998[2] (Stand 17. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 31 *(neu)*

6a Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

§ 31a *(neu)*

Bewilligungspflicht

[1] Die Luzerner Polizei hat die Bewilligung nach Artikel 3a Absatz 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007/2. Februar 2012[3] für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer wie folgt zu erteilen:

[1] B 74-2025
[2] SRL Nr. 350
[3] SRL Nr. 353

a. für jedes Spiel, von dem ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit ausgeht: als Einzelbewilligung,
b. für übrige Spiele: als Rahmenbewilligung pro Spielrunde der Meisterschaft.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Risikobeurteilung von Fussball- und Eishockeyspielen.

§ 31b *(neu)*

Bewilligungsauflagen

[1] Die Bewilligung darf in der Regel nur mit folgenden Auflagen erteilt werden: Der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin
a. tauscht sich für die Prävention von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit dem Kanton, den weiteren beteiligten Behörden sowie den beteiligten Organisationen des Gastklubs vor und nach den Spielen aktiv aus und koordiniert Massnahmen.
b. stellt ab dem Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte für Besucherinnen und Besucher bis zu deren Schliessung eine permanente Videoüberwachung des gesamten Publikumsbereichs sicher.
c. setzt die für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen und zumutbaren baulichen Massnahmen um.
d. legt vor jedem Spiel ein Konzept für die sichere Anreise und Rückreise der Anhängerschaft des Gastklubs vor, das mit den Verantwortlichen des Gastklubs abgesprochen ist und insbesondere Massnahmen zum Schutz von Familien und Kindern enthält.
e. wirkt bei der Umsetzung weiterer Präventionsmassnahmen mit.

[2] Weitere Auflagen gemäss Artikel 3a Absätze 2 und 3 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen[4] bleiben vorbehalten.

§ 31c *(neu)*

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum

[1] Bei Fussball- und Eishockeyspielen mit Beteiligung von Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer, von denen ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit ausgeht, überwacht die Luzerner Polizei allfällige Fanmärsche und den Einlass der Besucherinnen und Besucher in die Sportstätte in der Regel mit mobilen oder stationären Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräten.

[2] Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011[5] zur Anwendung.

[4] SRL Nr. 353
[5] SRL Nr. 39

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

ABSTIMMUNGSVORLAGE

B. Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde

Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Für eilige Leserinnen und Leser

Das Einkaufs- und Freizeitverhalten der Menschen verändert sich stetig. Vor diesem Hintergrund und ausgehend von parlamentarischen Vorstössen beschloss der Kantonsrat am 26. Januar 2026 eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes sowie des Gastgewerbegesetzes. Ein Komitee aus Gewerkschaften, Detaillistenverband, SVP und SP hat dagegen das Referendum ergriffen. Deshalb können die Stimmberechtigten über die Vorlage abstimmen.

Hofläden müssen sich heute an die normalen Ladenöffnungszeiten halten und dürfen am Sonntag nicht geöffnet sein. Neu sollen kleine Selbstbedienungsgeschäfte und Hofläden ohne Personal mit einer Verkaufsfläche bis zu 30 Quadratmetern täglich von 5 bis 22 Uhr geöffnet sein. Damit soll der Direktverkauf von Landwirtschaftsprodukten erleichtert und das Einkaufen besser an heutige Lebensgewohnheiten angepasst werden. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben gewahrt.
Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge werden unter bestimmten Voraussetzungen den Benzintankstellen gleichgestellt. Geschäfte bei solchen Ladestationen können künftig ebenso von längeren Öffnungszeiten profitieren wie bestehende Tankstellenshops.

Weiter regelt das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz nicht mehr nur wie bisher die ordentlichen Schliessungszeiten der Geschäfte, sondern auch die Zeiten, ab wann diese öffnen dürfen: Läden frühestens um 6 Uhr, Selbstbedienungsgeschäfte und Tankstellenshops bereits um 5 Uhr.

Im Gastgewerbegesetz soll das Verbot für Verlängerungen an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch aufgehoben werden. Und schliesslich werden die Alkoholtestkäufe neu geregelt.

Im Kantonsrat wurde die Vorlage kontrovers diskutiert. Die Befürworterinnen und Befürworter sahen in der Erweiterung der Öffnungszeiten für kleine Selbstbedienungsläden ein längst fälliges Entgegenkommen gegenüber den veränderten Lebens- und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung. Die Regelung schaffe Rechtssicherheit für bestehende Betriebe, namentlich für Hofläden. Die Gleichstellung von Ladestationen und Benzinzapfsäulen sei zeitgemäss und würde der zunehmenden Elektromobilität entsprechen. Gegen die Vorlage wurde angeführt, dass die Bestimmungen für kleine Selbstbedienungsläden zu allgemein formuliert seien und vor allem den Detailhandel benachteiligen würden. Längere Öffnungszeiten würden zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen, soziale Kontakte nähmen ab, und es würde weniger Fachpersonal ausgebildet. Mit der Gleichstellung aller Selbstbedienungsläden sowie den ins Gesetz aufgenommenen Bestimmungen zu den Ladestationen sei die Vorlage überladen worden. Das ursprüngliche Ziel, klare Verhältnisse für Hofläden zu schaffen, sei verfehlt worden.
Die Ratsmehrheit begrüsste die Lockerung der Sperrstunde. Das Verbot entspreche nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Eine Minderheit im Kantonsrat lehnte diese Änderung ab und wollte die Ruhe an den hohen Feiertagen weiterhin gesetzlich schützen.
In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (61 zu 49 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, die Gesetzesänderung anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2026 eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes beschlossen. Diese ist verbunden mit einer Änderung des Gastgewerbegesetzes. Die Änderung unterliegt gemäss § 24 Absatz 1a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee reichte gegen den Beschluss mit 4174 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein. Das Referendum gegen die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 27. September 2026 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Kantonsrat am 26. Januar 2026 beschlossene Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht, einschliesslich der Stellungnahme des Referendumskomitees (S. 37), und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 40).

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Einkaufsgewohnheiten sowie das Freizeitverhalten sind stetig im Wandel und haben sich seit dem Inkrafttreten des geltenden Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes sowie des Gastgewerbegesetzes laufend verändert. Deshalb hat der Regierungsrat dem Kantonsrat, gestützt auf parlamentarische Vorstösse, zwei Liberalisierungsvorschläge unterbreitet, die erweiterte Öffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und Hofläden sowie längere Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe an Feiertagen vorsehen.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde der Handlungsbedarf in Bezug auf alle Revisionspunkte grossmehrheitlich anerkannt. Hingegen sind die Rückmeldungen zu den Ausnahmebestimmungen für Selbstbedienungsgeschäfte umstritten ausgefallen. Die Befürworterinnen und Befürworter der Vorlage und jene einer restriktiveren Lösung im Sinne einer Beschränkung auf Hofläden hielten sich in etwa die Waage. Die von der Regierung vorgeschlagene und vom Kantonsrat am 26. Januar 2026 beschlossene Lösung sieht nun eine massvolle Öffnung vor.

Ausnahmeregelung für Selbstbedienungsgeschäfte und Hofläden

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz schreibt vor, dass die Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag um 19 Uhr sowie am Samstag und am Vorabend öffentlicher Ruhetage um 17 Uhr schliessen müssen. Zusätzlich ist ein Abendverkauf pro Woche erlaubt. Die vorliegende Gesetzesänderung sieht vor, dass kleine Verkaufsgeschäfte und Hofläden ohne Verkaufspersonal von längeren Öffnungszeiten und einer Öffnung an Sonn- und Feiertagen profitieren können. Für sie sollen die gleichen



Die Vorlage sieht vor, dass Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 30 Quadratmetern künftig länger offen sein dürfen. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

Öffnungszeiten gelten wie für Tankstellenshops bereits heute. Dadurch wird die Direktvermarktung von Landwirtschaftsprodukten erleichtert. Gleichzeitig können Kundinnen und Kunden das Einkaufen besser auf die Arbeitszeiten sowie auf familiäre und gesellschaftliche Aktivitäten abstimmen. Mit der vorgesehenen Ausnahme von den ordentlichen Öffnungszeiten kann den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, ohne die gesetzliche Nacht- und Sonntagsruhe zu missachten.

Sperrstunde: Veränderte Ausgehgewohnheiten

Das Gastgewerbegesetz verbietet Restaurationsbetrieben, die Öffnungszeiten an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch zu verlängern. Vielen erscheint dieses Verbot aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig, um die Einhaltung von Ruhe und Ordnung durchzusetzen. Betreiberinnen und Betreiber von Bars, Cafés und Restaurants sind generell – und nicht nur an den genannten Tagen – verpflichtet, in ihren Betrieben und deren unmittelbarer Umgebung für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Deshalb soll die einschränkende Bestimmung aufgehoben werden.

Die Luzerner Polizei als zuständige Vollzugsbehörde des Gastgewerbegesetzes legt seit einigen Jahren einen Schwerpunkt darauf, negative Auswirkungen des insbesondere an Wochenenden ausgedehnten Nachtlebens (Lärmbelästigungen, Littering, Schlägereien) zu verhindern. Unter anderem werden bei neuen Betrieben dauernde Ausnahmen von der Sperrstunde erst nach einer Bewährungsfrist erteilt. Ebenfalls nur befristet gewährt werden solche Ausnahmen bei Betrieben mit häufigen Beanstandungen.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Selbstbedienungsgeschäfte und Hofläden

Bereits heute gilt für Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von höchstens 100 Quadratmetern eine Ausnahme von den ordentlichen Öffnungszeiten. Diese Bestimmung soll auf Selbstbedienungsgeschäfte und Hofläden mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 Quadratmetern erweitert werden. Die Selbstbedienungsgeschäfte sollen täglich – auch an Sonn- und Feiertagen – von 5 Uhr bis 22 Uhr öffnen dürfen. Die Flächenbeschränkung hat den Vorteil, dass sie mit den raumplanerischen Vorgaben für Hofläden in der Landwirtschaftszone übereinstimmt. Selbstbedienungsgeschäfte innerhalb und ausserhalb der Bauzone werden gleichbehandelt. Die arbeitsrechtlichen Einschränkungen (Nacht- und Sonntags–arbeitsverbot) sind von der Gesetzesände-

rung nicht betroffen und trotz der erweiterten Öffnungszeiten einzuhalten.

Tankstellenshops

Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 100 Quadratmetern profitieren bereits heute von erweiterten Öffnungszeiten. Sie dürfen täglich bis 22 Uhr geöffnet haben. Reine Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge gelten zurzeit nicht als Tankstellen im Sinn des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes. Angesichts der zunehmenden Elektromobilität soll die Ausnahme von den Öffnungs- und Schliessungszeiten künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch für Shops von Schnellladestationen gelten. Der Kantonsrat hat die Vorlage des Regierungsrates in diesem Punkt ergänzt. Um zu verhindern, dass Verkaufsgeschäfte ohne grossen finanziellen Aufwand Schnellladesäulen errichten, um von längeren Öffnungszeiten zu profitieren, sind klare Regeln für Schnellladestationen festzulegen. Die Ladestationen müssen – wie die bestehenden Tankstellen – den Verkaufsgeschäften unmittelbar angegliedert sein und über ein Sortiment verfügen, das vorwiegend dem täglichen Bedarf dient. Sodann sollen für Ladestationen und bestehende Tankstellen mit Benzinzapfsäulen vergleichbare Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und das Investitionsvolumen gelten. Deshalb muss eine Schnellladestation mindestens vier Ladepunkte aufweisen, und jeder dieser Ladepunkte hat über eine Leistung von mindestens 150 Kilowatt zu verfügen. Es muss zudem eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 Kilowatt abrufbar sein.

Auch Öffnungszeiten sollen geregelt werden

Mit der Gesetzesanpassung soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Heute sind lediglich die Schliessungszeiten im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz festgeschrieben. So müssen Geschäfte heute von Montag bis Freitag um 19 Uhr und am Samstag sowie am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr schliessen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen neu auch die Öffnungszeiten und nicht nur die Schliessungszeiten im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz festgeschrieben werden. So dürfen Läden frühestens morgens um 6 Uhr öffnen, Selbstbedienungsgeschäfte und Tankstellenshops bereits um 5 Uhr.

Gastgewerbegesetz

Verlängerungen künftig auch an hohen Feiertagen

Betriebe des Gastgewerbes sind nach den geltenden Bestimmungen verpflichtet, an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bet-

tag und Weihnachten) sowie am Aschermittwoch um 00.30 Uhr zu schliessen. An diesen Tagen sind keine Verlängerungen möglich. Diese Einschränkung soll aufgehoben werden. Die geplante Revision sieht vor, dass zukünftig auch an hohen Feiertagen Ausnahmen bewilligt werden können. Damit könnten gastgewerbliche Betriebe auch an diesen Feiertagen länger als bis um 00.30 Uhr geöffnet bleiben.

Neuregelung der Alkoholtestkäufe

Schliesslich ist die Bestimmung über die Alkoholtestkäufe im Gastgewerbegesetz aufzuheben. Solche Testkäufe sind seit dem 1. Oktober 2024 in der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes geregelt. Die Verantwortung zur Durchführung der Testkäufe (Einhaltung des Jugendschutzes im Bereich Alkohol und Tabakprodukte) ist entsprechend von der Luzerner Polizei zur Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz übergegangen.



Das Einkaufen in Selbstbedienungsläden ist heute für viele Menschen selbstverständlich geworden. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

Debatte im Kantonsrat

Im Kantonsrat befürworteten die Mitte-, die FDP- und die GLP-Fraktion die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes und des Gastgewerbegesetzes einstimmig. Die Fraktionen der SVP und der SP lehnten sie einstimmig, die Grünen grossmehrheitlich ab.

Im Kantonsrat wurden vor allem die Bestimmungen zu den Selbstbedienungsläden bis 30 Quadratmeter im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) kontrovers diskutiert. Einig waren sich Befürworterinnen und Gegner der Vorlage einzig darüber, dass wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit ein Regelungsbedarf besteht, insbesondere mit Blick auf die Hofläden.

Für die Gesetzesänderung wurden folgende Hauptargumente vorgebracht:

– Eine Ausweitung der Öffnungszeiten auf alle Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufsfläche bis 30 Quadratmeter kommt den veränderten Lebens- und Einkaufsgewohnheiten sowie einer immer flexibleren Alltags- und Freizeitgestaltung der Bevölkerung entgegen.

– Die Vorlage anerkennt die bestehenden Gegebenheiten, indem sie eine gesetzliche Grundlage für bestehende Hofläden und andere kleine Selbstbedienungsläden schafft. Das gibt diesen Betrieben Rechtssicherheit.
– Da die erweiterten Öffnungszeiten für alle diese Läden gelten und nicht nur auf Hofläden – in bestimmten Zonen oder mit einem bestimmten Sortiment – beschränkt sind, werden alle Selbstbedienungsläden gleichbehandelt.
– Die neu ins Gesetz aufgenommenen Bestimmungen zur Gleichsetzung von Ladestationen und Zapfsäulen bei Tankstellenshops entsprechen der technischen Entwicklung. Tankstellen und ihnen angegliederte Läden müssen auch auf die Bedürfnisse von Fahrerinnen und Fahrern von Elektroautos eingehen können.

Gegen die Vorlage wurden im Wesentlichen folgende Argumente geäussert:
– Die Bestimmung für Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufsfläche bis 30 Quadratmeter ist zu allgemein formuliert. Das führt zu Wettbewerbsnachteilen für den Detailhandel und für kleine Läden. Auch unbediente Verkaufscontainer oder Shop-in-Shop-Lösungen grosser Anbieter könnten von erweiterten Öffnungszeiten profitieren. Das erhöht den Konkurrenzdruck auf kleinere Läden, die sich an die ordentlichen Öffnungszeiten halten müssen.
– Die Ausnahme von den ordentlichen Öffnungszeiten soll auf echte Hofläden mit mehrheitlich eigenen Produkten beschränkt werden.
– Längere Öffnungszeiten bringen mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und verschlechtern die Arbeitsbedingungen.
– Mehr unbediente Läden bedeuten weniger soziale Kontakte, und die Vereinsamung in der Bevölkerung nimmt zu. Zudem wird weniger Fachpersonal ausgebildet. In der Bevölkerung ist das Bedürfnis nach unbedienten Läden gar nicht so gross.
– Die Ausweitung der Regelung zu den Tankstellenshops, insbesondere die Gleichstellung von Ladestationen und Zapfsäulen, geht über das ursprüngliche Ziel der Vorlage hinaus und war nicht Teil der Vernehmlassung.



Die im geänderten Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vorgeschlagenen Regelungen gelten für kleine Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

Die Vorlage beinhaltet zudem eine Änderung des Gastgewerbegesetzes zur Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe. Die Befürwortenden sehen darin eine überfällige Modernisierung. Das bestehende Verbot sei veraltet und entspreche nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Gesellschaft. Für sie ist es nicht mehr zeitgemäss, die Feiertage in der bisherigen Weise zu schützen. Es bestehe kein genügend starkes öffentliches Interesse mehr, am bestehenden Verbot festzuhalten.

Eine Minderheit im Kantonsrat lehnt die Änderung aus religiös-kulturellen und gesellschaftlichen Gründen ab. Die im Gesetz geschützten Feiertage seien keine gewöhnlichen Tage, sondern ein Stück gelebte Kultur, Heimat und Identität. An Tagen wie Weihnachten oder Ostern stünden nicht der Konsum im Vordergrund, sondern die Familie, das Miteinander und die Ruhe. Eine Lockerung gefährde den gesellschaftlichen Konsens.

In der Schlussabstimmung stimmte der Rat der Vorlage mit 61 zu 49 Stimmen zu.

Standpunkt des Referendumskomitees

Nicht schon wieder: NEIN zur Ladenöffnungs-Zwängerei!

Unter dem Vorwand, Hofläden zu legalisieren, wird das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) massiv aufgeweicht. Die Sozialpartner des Detailhandels wehren sich gegen die Ausdehnung von Sonntags- und Nachtarbeit, gegen zusätzlichen Druck auf lokale Geschäfte und gegen schlechtere Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal. Es braucht eine Lösung für unsere Hofläden, doch die Liberalisierungsturbos haben das Fuder klar überladen. Dabei hat die Luzerner Stimmbevölkerung längere Ladenöffnungszeiten mehrfach klar abgelehnt. Der Volkswille wird nun durch die Hintertür umgangen – das darf nicht sein!

NEIN zu mehr Sonntags- und Nachtarbeit
Besonders stossend ist die massive Ausweitung der Tankstellenshops. Um als Tankstelle zu gelten, muss man künftig gar kein Benzin mehr verkaufen. Vier Steckdosen als Schnellladestationen für Elektroautos genügen. So könnten zahlreiche bestehende Läden künftig auch am Sonntag und abends geöffnet werden: von 5 Uhr bis 22 Uhr – sieben Tage die Woche. Das bedeutet mehr Sonntags- und Nachtarbeit sowie zusätzlichen Abendbetrieb für das Personal. Einkau-

fen Tag und Nacht führt zu einer 24-Stunden-Gesellschaft. Gemeinsame Ruhezeiten, Zeit für Familie, Vereine und Erholung geraten immer stärker unter die Räder.

NEIN zur Missachtung des Volkswillens
Der gemeinsame freie Sonntag ist ein hohes Gut. Wir sollten ihn nicht mit unnötigen Liberalisierungen weiter aushöhlen. Zudem hat die Luzerner Stimmbevölkerung längere Ladenöffnungszeiten mehrfach klar abgelehnt. Die Kundinnen und Kunden wollen keine schleichende Liberalisierung und kein Shopping rund um die Uhr. Die unehrliche Salamitaktik der Befürworter, die am liebsten gar keinen geregelten Ladenschluss mehr hätten, ist respektlos gegenüber der Bevölkerung. Volksentscheide müssen respektiert werden!

NEIN zur Schwächung des lokalen Detailhandels
Statt einer pragmatischen Lösung für Hofläden – diese kommen im Gesetzestext gar nicht mehr vor – bringt die RLG-Reform zudem neue Sonderregelungen für unbediente Verkaufscontainer und sogenannte Shop-in-Shop-Lösungen. Davon profitieren vor allem Grossverteiler und Anbieter automatisierter Verkaufsmodelle. Das Nachsehen haben lokale Fachgeschäfte, Quartier- und Dorfläden, die auf persönliche Beratung, ausgebildetes Personal und Lehrstellen setzen.

NEIN zum Angriff aufs Verkaufspersonal
Der Fachhandel, Quartier- und Dorfläden sind weit mehr als reine Verkaufsorte. Sie sind Treffpunkte für alle Generationen und wichtige Arbeitgeber. Wer Personal beschäftigt, Lernende ausbildet und Verantwortung übernimmt, gerät mit dieser Vorlage zunehmend unter Druck. Wer auf Automaten und Selbstbedienung setzt, wird belohnt. Das gefährdet Arbeitsplätze und schwächt die Berufsbildung.

NEIN zu anonymen Verkaufscontainern und Mehrverkehr
Aber auch die Luzerner Hofläden bekommen Konkurrenz in Form von «Selbstbedienungsgeschäften» mit importierter Billigware. Auf die für Hofläden übliche Beschränkung auf lokal produzierte Lebensmittel haben die Liberalisierungsbefürworter bewusst verzichtet. Ein Container mit Importware ist kein Hofladen, würde aber von denselben Privilegien profitieren. Die Verkaufscontainer belasten den lokalen Detailhandel ähnlich wie das zunehmende Online-Shopping. Der zusätzliche Verkehr zu den Containern findet dann aber auf unseren Strassen und nicht im Internet statt.

Eine bessere Lösung ist möglich
Die Sozialpartner des Detailhandels wollen faire Wettbewerbsbedingungen, starke lokale KMU, Arbeitsplätze und Lehrstellen im Kanton Luzern sowie persönliche Beratung statt anonyme Verkaufscontainer. Wir stehen für den Schutz von Sonn- und Feierta-

gen und für klare Grenzen zwischen Arbeits- und Freizeit. Unsere Hofläden verdienen eine bessere Lösung ohne schädliche Nebenwirkungen.

Sagen Sie NEIN
– zu mehr Sonntags- und Nachtarbeit
– zum Angriff auf den lokalen Detailhandel und das Personal
– zur schleichenden Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten



Hofläden bieten oft ein breites Sortiment mit selbst produzierten Waren an. (Quelle: Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement)

Empfehlung des Regierungsrates

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, der Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes und des Gastgewerbegesetzes zuzustimmen. Die Vorlage trägt den unterschiedlichen Interessen der Landwirtschaft, der Gewerbetreibenden, der Arbeitnehmenden sowie der Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung. Die neue Regelung für kleine Selbstbedienungsläden und Hofläden stellt einen moderaten, jedoch spürbaren Schritt hin zu einer Öffnung dar. Die Vorlage sorgt zudem für eine Gleichstellung von Tankstellen, unabhängig davon, ob sie herkömmlichen Treibstoff oder elektrische Lademöglichkeiten anbieten. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den heutigen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung.

Luzern, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Abstimmungsvorlage

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)

Änderung vom 26. Januar 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 855 | 980
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025[1],

beschliesst:

I.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987[2] (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

Titel *(geändert)*

Gesetz
über die Ruhetage und die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte

§ 1 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 3bis** *(neu)*

[1] Das Gesetz regelt die Ruhetage sowie die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte.

[3] Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:

[1] B 59-2025
[2] SRL Nr. 855

a. *(neu)* Tankstellen unmittelbar angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m², sofern
 1. die Verkaufsgeschäfte über ein Sortiment verfügen, das vorwiegend dem täglichen Bedarf dient,
 2. die Tank- oder Ladesäulen von der Allgemeinheit genutzt werden können und
 3. das Bezahlen der Tank- und Ladevorgänge ohne Registrierung möglich ist.

b. *(neu)* Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m².

Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.

[3bis] Eine Ladestation gilt als Tankstelle, wenn sie über mindestens vier Ladepunkte mit einer Leistung von je mindestens 150 Kilowatt (kW) sowie eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 kW verfügt und die Voraussetzungen nach Absatz 3a Ziffern 2 und 3 erfüllt.

Titel nach § 13 *(geändert)*

4 Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen

§ 14 Abs. 1 *(geändert)*

Allgemeine Öffnungs- und Schliessungszeiten *(Überschrift geändert)*

[1] Verkaufsgeschäfte dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und sind spätestens zu schliessen:

Aufzählung unverändert.

§ 17 Abs. 1

[1] Mit Busse wird bestraft, wer

d. *(geändert)* ohne Ausnahmebewilligung nach den §§ 8, 9 und 13 seinen oder ihren Betrieb offenhält oder eine dort angeführte Tätigkeit ausführt,

e. *(geändert)* die allgemeinen Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von § 14 nicht befolgt.

II.

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997[3] (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 *(aufgehoben)*

[3] *aufgehoben*

[3] SRL Nr. 980

§ 25 Abs. 3 *(aufgehoben)*
[3] *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Januar 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

ABSTIMMUNGSVORLAGE

C. Weiterentwicklung der Standortförderung

Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Kanton gilt national und international als sehr attraktiver Unternehmensstandort, und die Lebensqualität der Bevölkerung ist hoch. Diese positive Entwicklung ist das Ergebnis einer wirtschaftsfreundlichen Standortpolitik mit tiefen Unternehmensgewinnsteuern. Internationale Entwicklungen wie die OECD-Mindestbesteuerung verändern die Ausgangslage jedoch grundlegend. Luzern verliert dadurch seinen bisherigen Wettbewerbsvorteil für grosse internationale Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Unternehmen abwandern, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren gehen und Investitionen ausbleiben.

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Lebensqualität zu stärken, soll die Standortförderung weiterentwickelt werden. Das Massnahmenpaket umfasst Beiträge in der Höhe von rund 250 Millionen Franken (Voranschlag 2026). Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen, der Erhalt attraktiver Bedingungen für internationale Unternehmen sowie die Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung.

Mit der vom Kantonsrat im März 2026 beschlossenen Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik werden die rechtlichen Grundlagen für das neue «Fokusprogramm Standortförderung» sowie für die beiden Massnahmen «Luzerner Innovationsbeitrag» und «Erschliessung von Wirtschaftsflächen» geschaffen. Das Fokusprogramm soll ab 2026 die Planung und Steuerung der Standortmassnahmen jeweils für vier Jahre koordinieren.

Mit dem Luzerner Innovationsbeitrag sollen innovative Unternehmen gezielt gefördert werden. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz und wirtschaftlicher Tätigkeit im Kanton Luzern, die nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können.
Zudem soll sich der Kanton künftig an den Erschliessungskosten von Wirtschaftsflächen beteiligen, um deren Erreichbarkeit und damit Attraktivität zu verbessern.

Der Kantonsrat hat die Mittel für die Umsetzung der Massnahmen im Voranschlag 2026 bereits eingestellt. Die Ausgaben für den Innovationsbeitrag und die Erschliessung von Wirtschaftsflächen sind jedoch davon abhängig, ob der Gesetzesänderung zugestimmt wird.
Im Kantonsrat unterstützten die Mitte, die SVP, die FDP und die GLP die Vorlage. Sie betonten, dass sowohl die Wirtschaft als auch die Bevölkerung von besseren Rahmenbedingungen, Innovation und einer gestärkten Standortattraktivität profitieren würden. Die SP und die Grünen lehnten die Vorlage ab. Sie kritisierten insbesondere die starke Ausrichtung auf grosse Unternehmen sowie die aus ihrer Sicht zu geringe Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen.
Der Kantonsrat nahm die Vorlage am 23. März 2026 in der Schlussabstimmung mit 86 zu 27 Stimmen an. Weil dadurch künftig massgebende finanzielle Beiträge für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation an Unternehmen ausgerichtet werden können, wird sie auf der Grundlage der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterstellt.

Der Regierungsrat wie auch der Kantonsrat empfehlen den Luzerner Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 23. März 2026 eine Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik beschlossen. Mit der Gesetzesänderung können künftig massgebende finanzielle Beiträge für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation an Unternehmen ausgerichtet werden. Dies hat den Regierungsrat und den Kantonsrat dazu bewogen, die vorliegende Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum im Sinn von § 23 Absatz 1d der Kantonsverfassung (Behördenreferendum) zu unterstellen. Sie können deshalb am 27. September 2026 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Kantonsrat am 23. März 2026 beschlossene Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 54).

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Die Ausgangslage im Kanton Luzern ist heute sehr gut: Die Lebensqualität der Bevölkerung ist hoch, und der Kanton gehört national und international zu den attraktivsten Unternehmensstandorten. Die finanzielle Situation des Kantons präsentiert sich derzeit erfreulich. Diese positive Entwicklung ist das Ergebnis einer wirtschaftsfreundlichen Standortpolitik, insbesondere dank tiefer Unternehmensgewinnsteuern, welche die Standortattraktivität in den vergangenen zehn Jahren deutlich gesteigert haben.

Internationale Entwicklungen im Steuerbereich, insbesondere die OECD-Mindestbesteuerung, verändern die Ausgangslage jedoch grundlegend und schwächen die Standortattraktivität des Kantons Luzern. Der Kanton verliert dadurch seinen bisherigen Wettbewerbsvorteil der tiefen Unternehmensgewinnsteuern für grosse internationale Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Unternehmen abwandern und dadurch Arbeitsplätze sowie Steuereinnahmen verloren gehen und künftige Investitionen nicht mehr im Kanton Luzern getätigt werden.
Insgesamt stehen Steuereinnahmen von über 1,1 Milliarden Franken für Bund, Kanton und Gemeinden auf dem Spiel.

Weiterentwicklung Standortförderung

Um die drohenden Standortnachteile zu kompensieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Lebensqualität der Luzerner Bevölkerung zu stärken, soll die Standortförderung mit einem breiten Massnahmenpaket weiterentwickelt werden. Die Massnahmen gehen aus einer umfassenden Analyse wichtiger Standortfaktoren hervor. Ziel ist die allgemeine Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen, der Erhalt attraktiver Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen sowie die Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung.



In der Stadt und in der Agglomeration Luzern sind zahlreiche Wirtschaftsbetriebe angesiedelt. (Quelle: Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)

Breites Massnahmenpaket

Entlang der relevanten Standortfaktoren sind folgende Massnahmen für Unternehmen und Bevölkerung geplant:

Standortfaktoren	Luzerner Unternehmen	Luzerner Bevölkerung
Innovation	Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) *(110 Mio. Fr.)*	
	Förderung Startup- und Innovationsökosystem *(6 Mio. Fr.)*	
Arbeitskräftepotenzial	Internationale Schule *(1,5 Mio. Fr.)*	Familienergänzende Kinderbetreuung *(22,7 Mio. Fr.)*
Erreichbarkeit	Erschliessung von Wirtschaftsflächen *(6 Mio. Fr.)*	
Kostenumfeld	Steuerfusssenkung juristische Personen *(23 Mio. Fr.)*	
Struktur	Service-Offensive *(2 Mio. Fr.)*	Onlineschalter *(1,3 Mio. Fr.)*
	Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen *(1,5 Mio. Fr.)*	
Lebensqualität		Steuerfusssenkung natürliche Personen *(70 Mio. Fr.)*
		Regionale Kulturförderung *(6 Mio. Fr.)*
Ausgaben gemäss Voranschlag 2026	**150** Millionen Franken	**100** Millionen Franken

Gesetzliche Verankerung

Für die Umsetzung des Massnahmenpakets bestehen zum Teil bereits gesetzliche Grundlagen, oder sie befinden sich derzeit unabhängig von dieser Vorlage in Erarbeitung (E-Government-Gesetz). Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden die rechtlichen Grundlagen für das Fokusprogramm Standortförderung sowie für die beiden Massnahmen «Luzerner Innovationsbeitrag» und «Erschliessung von Wirtschaftsflächen» verankert.

Fokusprogramm Standortförderung

Die Standortförderung ist eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung. Die Massnahmen zur Verbesserung der Standortfaktoren können deshalb an unterschiedlichen Stellen in der Verwaltung angesiedelt sein. Um eine zwischen den Verwaltungseinheiten abgestimmte Planung und Steuerung der Massnahmen zu ermöglichen, braucht es einen Steuerungsrahmen. Dazu soll das «Fokusprogramm Standortförderung» eingeführt und im Gesetz verankert werden. Mit diesem Programm wird ab 2026 jeweils für eine vierjährige Umsetzungsperiode die übergreifende Planung und Steuerung aller genannten Standortmassnahmen vorgenommen.

Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)

Innovation ist ein relevanter Standortfaktor, bei dem der Kanton Luzern bisher unterdurchschnittlich abgeschnitten hat und Aufholpotenzial aufweist. Hier soll ein neues Anreizinstrument für Innovation gezielt Gegensteuer geben. Unternehmen, die innovativ tätig sind, sollen Förderbeiträge beantragen können. Der Luzerner Innovationsbeitrag steht allen im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen offen, die im Kanton Luzern wirtschaftlich tätig sind und nachhaltiges Wirtschaften sowie eine verlässliche Buchführung in einem ordentlichen Revisionsverfahren nachweisen können. Für den Luzerner Innovationsbeitrag besteht heute keine Rechtsgrundlage. Diese soll daher mit der vorliegenden Gesetzesänderung geschaffen werden.

Erschliessung von Wirtschaftsflächen

Gut erschlossene und einfach erreichbare Wirtschaftsflächen tragen wesentlich zur Standortattraktivität bei. Dazu braucht es eine ausreichende Strasseninfrastruktur. Künftig soll sich der Kanton finanziell an den Erschliessungskosten der Gemeinden beteiligen, damit die Erreichbarkeit von Wirtschaftsflächen verbessert werden kann. Eine Rechtsgrundlage dafür fehlt. Sie soll mit der vorliegenden Gesetzesänderung geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Kantonsrat hat im Voranschlag 2026 die nötigen Mittel für die Umsetzung aller Massnahmen gesprochen. Die Ausgaben für den Luzerner Innovationsbeitrag (110 Mio. Fr.) sowie für die Erschliessung von Wirtschaftsflächen (6 Mio. Fr.) sind jedoch noch abhängig von der Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesänderung. Für die Jahre ab 2027 werden die Mittel für das Massnahmenpaket jährlich vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegt, dies unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes.
Dadurch können die Mittel für die Standortmassnahmen jährlich flexibel angepasst werden.

Für die Umsetzung der Standortmassnahmen ist absehbar, dass bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft ein Bedarf von maximal vier zusätzlichen Vollzeitstellen entstehen wird.



Der Kanton Luzern gilt als attraktiver Unternehmensstandort. Ein Beispiel dafür ist das verkehrstechnisch gut erschlossene Rontal (Bild). (Quelle: Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)

Finanzhilfe an Steeltec hängt von der vorliegenden Gesetzesänderung ab

Als Reaktion auf die wirtschaftlich herausfordernde Lage der Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten beschlossen die eidgenössischen Räte Ende 2024 ein dringliches Bundesgesetz. Dieses gewährt der Branche in den Jahren 2025 bis 2028 Überbrückungshilfen in Form reduzierter Netznutzungsentgelte. Voraussetzung dafür ist eine kantonale Finanzhilfe in mindestens halber Höhe der Bundeshilfe. Die Steeltec AG mit Sitz in Emmenbrücke hat Anspruch auf die Bundesüberbrückungshilfe, sofern der Kanton Luzern eine A-fonds-perdu-Finanzhilfe in der Höhe von 8,5 Millionen Franken gewährt.
Am 29. Juni 2026 stimmte der Kantonsrat dem entsprechenden Dekret über einen Sonderkredit für eine kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG zur Beteiligung an der Überbrückungshilfe des Bundes zu. Dieses Dekret unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Zudem stellte der Kantonsrat den Sonderkredit unter den Vorbehalt, dass die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik, über die am 27. September abgestimmt wird, wie geplant am 1. Oktober 2026 in Kraft tritt.
Beide Vorlagen sehen Direktzahlungen des Kantons an Unternehmen vor. In diesem Sinn soll die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes den Grundsatzentscheid für solche Direktzahlungen bilden. Stimmt das Luzerner Stimmvolk der vorliegenden Gesetzesänderung zu und wird gegen das Steeltec-Dekret kein Referendum ergriffen, kann dieses vollzogen werden. Wird die Gesetzesänderung hingegen abgelehnt, kann die kantonale Finanzhilfe an die Steeltec AG nicht geleistet werden. In diesem Fall kann die Steeltec AG auch die Überbrückungshilfe des Bundes nicht in Anspruch nehmen.

Debatte im Kantonsrat

Im Kantonsrat stimmten die Mitte-, die SVP-, die FDP- und die GLP-Fraktion der Gesetzesänderung einstimmig zu. Die SP-Fraktion lehnte die Vorlage einstimmig ab, die Grünen-Fraktion mit einer Enthaltung.

Argumente für die Gesetzesänderung:
– Die Vorlage bietet ein ausgewogenes Massnahmenpaket. Die vorgeschlagene Aufteilung der Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung ist durchdacht, sodass alle davon profitieren: die Unternehmen von verbesserten Rahmenbedingungen und die Bevölkerung von besseren öffentlichen Leistungen und tieferen Steuern.
– Die Vorlage stärkt den Wirtschaftskanton Luzern, weil ein substanzieller Teil der Mehreinnahmen in die Standortförderung investiert wird. Damit bleibt der

Kanton Luzern wirtschaftlich weiterhin wettbewerbsfähig.
– Arbeitsplätze bleiben erhalten, und es werden neue geschaffen.
– Die Mittel fliessen in Massnahmen, die wieder eingestellt werden können, falls die OECD-Erträge nicht mehr im heute prognostizierten Ausmass fliessen.
– Der Luzerner Innovationsbeitrag kommt auch jenen Firmen zugute, von denen die OECD-Erträge stammen. Er schafft neue Anreize für Innovation und Forschung, die Erschliessung von Wirtschafts- und Wohnflächen, eine moderne digitale Infrastruktur und Bildung, die Vereinfachung administrativer Prozesse sowie die gezielte Unterstützung von Startups und KMU.
– Ein wesentlicher Teil der Einnahmen fliesst in Investitionen zur Verbesserung der Lebensqualität der Luzerner Bevölkerung: in Kinderbetreuung für Familien, Kultur für alle und Steuerentlastungen.



Eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur steigert die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes. Im Bild ein Gewerbegebiet in Sursee. (Quelle: Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)

Argumente gegen die Gesetzesänderung:
– Das Massnahmenpaket ist unausgewogen und bevorzugt grosse Unternehmen zuungunsten der Bevölkerung.
– Die Gesetzesänderung bringt eine Umverteilung öffentlicher Mittel – weg von der Allgemeinheit, hin zu Unternehmen, vor allem zu grossen internationalen Konzernen.
– Durch den Luzerner Innovationsbeitrag wird die OECD-Mindeststeuer faktisch ausgehebelt. Die Erträge daraus fliessen zu einem grossen Teil zurück an die Unternehmen.
– Die Mittel werden nach dem Giesskannenprinzip verteilt, anstatt gezielt innovative Projekte zu unterstützen.
– Der Zugang zu den OECD-Geldern wird vor allem Unternehmen ermöglicht, die über entsprechende Ressourcen verfügen, um sich durch die komplexen Förderstrukturen zu kämpfen. Kleine und mittlere Unternehmen bleiben dabei auf der Strecke.
– Die für Kultur, Kinderbetreuung und digitale Dienstleistungen vorgesehenen Beträge sind vergleichsweise klein. Zudem müssen Leistungen, zum Beispiel für Ki-



Hochdorf ist ein bedeutender Wirtschaftsstandort im Seetal.
(Quelle: Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)

tas oder die Kulturförderung, auch ohne die OECD-Mindeststeuereinnahmen ausreichend finanziert sein, weil der Kanton per Gesetz dazu verpflichtet ist.
– Die Gesetzesänderung befeuert den Subventionswettbewerb, anstatt die Lebens- und Standortqualität durch gute Bildung, leistungsfähige Infrastruktur und eine Stärkung der Gemeinden zu fördern.
– Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als zentraler Standortfaktor wird in der Vorlage nicht berücksichtigt. Wichtig wären zusätzliche Mittel für den Klimaschutz und die Umweltqualität, für Bildung und Forschung, für die Förderung neuer Technologien sowie für soziale und integrative Massnahmen.

In der Schlussabstimmung stimmte der Rat der Vorlage mit 86 zu 27 Stimmen zu.



Dank standortfördernder Massnahmen hat sich das Gewerbegebiet in Rothenburg in den letzten Jahren erfolgreich entwickelt. (Quelle: Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit dem deutlichen Votum des Kantonsrates (86 gegen 27 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, der Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Die Vorlage stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern als Wirtschaftsstandort. Sie sorgt dafür, dass die Unternehmen weiterhin gute Rahmenbedingungen vorfinden. Von den vorgeschlagenen Massnahmen und der damit verbundenen Mittelverteilung profitieren sowohl die Wirtschaft als auch die Luzerner Bevölkerung.

Luzern, 30. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Abstimmungsvorlage

Nr. 900

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik

Änderung vom 23. März 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 900
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2025[1],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001[2] (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Titel *(geändert)*

Gesetz
über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)

[1] B 65-2025
[2] SRL Nr. 900

§ 1 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Dieses Gesetz bezweckt die Stärkung des Kantons Luzern als Unternehmensstandort und die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.

§ 2 Abs. 1 *(geändert)*

Grundsätze *(Überschrift geändert)*

[1] Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit bei den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, die der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.

§ 2a *(neu)*

Fokusprogramm Standortförderung

[1] Das Fokusprogramm Standortförderung enthält Massnahmen der Standort- und Wirtschaftsförderung, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes dienen und in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Insbesondere sollen mit dem Luzerner Innovationsbeitrag Beiträge an Unternehmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geleistet werden.

[2] Das Fokusprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten.

[3] Das Fokusprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften sowie der Gemeinden und der regionalen Entwicklungsträger (RET) durch den Regierungsrat zu erlassen und mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.

[4] Erfordert es die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung, werden im Voranschlag des Aufgabenbereichs Wirtschaft eingestellte, nicht beanspruchte kantonale Mittel der Leistungsgruppe Fokusprogramm Standortförderung auf das nächste Jahr übertragen. Die Übertragung ist auf die Dauer der Programmperiode gemäss Absatz 3 beschränkt. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

[1] Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Ausnahme bilden die einzelbetrieblichen Förderbeiträge gemäss § 16a.

[3] Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, ausgenommen bei einzelbetrieblichen Förderbeiträgen gemäss § 16a. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996[3] bleiben vorbehalten, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1bis *(neu)*

[1] Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:

d. *(geändert)* zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen,

d^{bis}. *(neu)* zur einzelbetrieblichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation,

f. *(geändert)* zur Standortwerbung und zur Ansiedlungsförderung,

g. *(neu)* an die Gemeinden zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke.

[1bis] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Leistung von Beiträgen an die Gemeinden für Grundstückserschliessungen.

Titel nach § 16 *(neu)*

3a Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

§ 16a *(neu)*

Förderbeiträge

[1] Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.

[2] Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte Mittel für Förderbeiträge werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

[3] Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.

[3] SRL Nr. 601

§ 16b *(neu)*

Bemessung der Beiträge

[1] Die Förderbeiträge bemessen sich nach den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.

[3] Von den Förderbeiträgen werden folgende Leistungen in Abzug gebracht:

a. steuerliche Innovationsförderungen nach den §§ 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999[4] im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuerersparnis,
b. Finanzhilfen jeglicher Art, die für die massgeblichen Tätigkeiten und Massnahmen bereits anderweitig zugesprochen wurden.

[4] Übersteigen die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die jeweiligen Förderbeiträge anteilig gekürzt.

§ 16c *(neu)*

Verfahren

[1] Gesuche für Förderbeiträge sind durch die Unternehmen pro Geschäftsjahr an die zuständige Behörde nach deren Vorgaben einzureichen.

[2] Mit der Gesuchstellung ermächtigt das Unternehmen die zuständige Behörde und von dieser zugezogene Dritte, alle Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

[3] Im Übrigen richten sich die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der gesuchstellenden Unternehmen nach § 10 Staatsbeitragsgesetz[5].

[4] Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Förderbeiträgen.

[5] Die Entscheide können elektronisch über eine entsprechende Plattform eröffnet werden.

§ 16d *(neu)*

Form

[1] Förderbeiträge werden wie folgt gewährt:

a. als direkte Auszahlung an das gesuchstellende Unternehmen,
b. als erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, oder

4 SRL Nr. 620
5 SRL Nr. 601

c. sofern durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert, als nicht erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern.

[2] Bei Steuergutschriften erstattet der Kanton den anderen Gemeinwesen die daraus entstehenden Steuerertragsausfälle.

[3] Gewährte Förderbeiträge werden ausschliesslich an das gesuchstellende Unternehmen geleistet und können nicht an andere Unternehmen übertragen werden.

[4] Bestehen bei Unternehmen ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden oder befindet es sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs[6] kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.

§ 16e *(neu)*

Widerruf und Rückerstattung

[1] Der Widerruf und die Rückerstattung von Förderbeiträgen richten sich nach § 27 des Staatsbeitragsgesetzes[7].

§ 16f *(neu)*

Rechtsmittel

[1] Gegen Entscheide über Förderbeiträge kann innert 30 Tagen Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972[8] und gegen Einspracheentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

§ 16g *(neu)*

Strafbestimmung

[1] Die Strafandrohung richtet sich nach § 36 des Staatsbeitragsgesetzes[9], wobei auch Fahrlässigkeit strafbar ist.

6 SR 281.1
7 SRL Nr. 601
8 SRL Nr. 40
9 SRL Nr. 601

§ 16h *(neu)*

Berichterstattung

[1] Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010[10] unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge sowie über die Anzahl der eingegangenen, bewilligten sowie abgelehnten Gesuche.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 23. März 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[10] SRL Nr. 600

ABSTIMMUNGSVORLAGE

D. Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Kantonsschule Reussbühl im Luzerner Ruopigen-Quartier ist die drittgrösste Kantonsschule im Kanton Luzern. Sie bietet das Langzeit- sowie das Kurzzeitgymnasium an. Zusätzlich ist darin die Maturitätsschule für Erwachsene untergebracht. Zurzeit nutzen rund 800 Schülerinnen und Schüler, 200 Studierende der Maturitätsschule und 130 Lehrpersonen die Schulanlage. Das Hauptgebäude aus dem Jahr 1970 wurde bereits mehrfach erneuert und energetisch verbessert. Trotzdem entspricht die heutige Raumaufteilung nicht mehr den Anforderungen eines modernen Schulbetriebs.
Im Jahr 1997 wurde die Schule erstmals erweitert. Damals entstanden zusätzliche Unterrichtsräume, eine Aula und eine Mensa. Seither hat die Zahl der Lernenden weiter zugenommen, und die Schule stösst an ihre Kapazitätsgrenzen. Heute fehlen Unterrichtsräume, Fachräume, Aufenthaltsbereiche, Plätze in der Mensa sowie Sporthallen. Eine erneute Erweiterung ist deshalb notwendig.

Mit dem vorliegenden Bauprojekt sollen genügend Räume für 1200 Schülerinnen und Schüler in 59 Klassen geschaffen und ein zeitgemässer und nachhaltiger Schulbetrieb ermöglicht werden. Die Planung ist so ausgelegt, dass sich die Schule auch in Zukunft räumlich weiterentwickeln kann.
Vorgesehen ist ein Neubau in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Hauptgebäude. Er umfasst unter anderem 18 Klassenzimmer, Fach- und Lernräume, einen Mehrzweckraum für 250 Personen und eine Dreifachsporthalle sowie vergrösserte Aufenthaltsbereiche. In den bestehenden Gebäuden sorgen räumliche Rochaden und bauliche

Anpassungen dafür, dass die Unterrichtsbedingungen für Lernende und Lehrpersonen weiterhin den zeitgemässen pädagogischen und fachlichen Anforderungen entsprechen. Auch die Umgebung wird bedürfnisgerecht und naturnah gestaltet, neue Aussensportplätze und Grünflächen entstehen. Ein besonderes Augenmerk legt das Projekt auf eine nachhaltige und klimaverträgliche Bauweise mit hohen Zertifizierungsstandards. Vorgesehen sind langlebige und rezyklierbare Bauteile sowie eine grosse Photovoltaikanlage auf dem Dach; zudem wird Fernwärme genutzt. Hinzu kommen Massnahmen zur Hitzeminderung im Sommer.

Für die Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl hat der Kantonsrat mit 88 zu 25 Stimmen einen Kredit von 81,4 Millionen Franken bewilligt. Der zusätzliche Raumbedarf ist für alle Fraktionen unbestritten und als Investition in die Bildung der Zukunft zu verstehen. Einzig die SVP lehnte den Sonderkredit ab. Sie argumentierte, das Projekt sei zu teuer und könne mit tieferen Kosten geplant und umgesetzt werden. Die Ratsmehrheit war der Meinung, die Kosten seien wegen des Projektumfangs, der Teuerung sowie der gesetzlichen Bauvorgaben plausibel und realistisch. Gefordert wurde jedoch eine strikte Kosteneinhaltung. Für das Projekt spreche insbesondere, dass es auf eine langfristige Entwicklung ausgelegt und ökologisch nachhaltig sei. Kritisch beurteilten einige Fraktionen die Verkehrssituation rund um das Gebäude. Die Sicherheit müsse mit baulichen und verkehrstechnischen Massnahmen weiter verbessert werden.

Der Regierungsrat wie auch der Kantonsrat empfehlen den Luzerner Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 11. Mai 2026 mit Dekret einen Kredit von 81,4 Millionen Franken für die Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl bewilligt. Das Dekret unterliegt gemäss § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 27. September 2026 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem am 11. Mai 2026 bewilligten Sonderkredit von 81,4 Millionen Franken für die Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl zustimmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Dekrets (S. 71).

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Die Kantonsschule Reussbühl ist die drittgrösste Kantonsschule im Kanton Luzern. Sie liegt im Norden der Stadt Luzern im Quartier Ruopigen, auf der Anhöhe zwischen Littau und Emmen. Die Schule bietet das Langzeit- sowie das Kurzzeitgymnasium an. Zusätzlich ist ihr die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert.

Heute besuchen rund 800 Schülerinnen und Schüler die Schule. Hinzu kommen rund 200 Studierende der Maturitätsschule für Erwachsene. An der Schule arbeiten rund 130 Lehrpersonen. Das Hauptgebäude stammt aus dem Jahr 1970. Es ist als schützenswert eingestuft. In den vergangenen Jahren wurde es mehrfach unter Berücksichtigung der Möglichkeiten erneuert und energetisch verbessert. Trotzdem entspricht die heutige Raumaufteilung nicht mehr überall den Anforderungen eines modernen Schulbetriebs. Im Jahr 1997 wurde die Schule erstmals erweitert. Damals entstanden zusätzliche Unterrichtsräume, eine Aula und eine Mensa.

Zu wenig Platz

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler nimmt seit Jahren zu. Besonders im Einzugsgebiet der Kantonsschule Reussbühl wechseln viele Jugendliche ans Gymnasium. Diese Entwicklung wird gemäss Bevölkerungsprognosen weitergehen. Die Schule stösst deshalb an ihre Kapazitätsgrenzen. Heute fehlen Unterrichtsräume, Fachräume, Aufenthaltsbereiche, Plätze in der Mensa sowie Sporthallen. Bereits heute müssen externe Sporthallen zugemietet werden. Auch die bestehenden Räume werden intensiv genutzt. Weitere Optimierungen innerhalb der bestehenden Gebäude reichen nicht mehr aus. Der Regierungsrat beurteilt eine erneute Erweiterung deshalb als notwendig.

Ziele des Projekts

Mit dem vorliegenden Projekt sollen genügend Räume für die zukünftige Entwicklung der Schule geschaffen werden. Die wichtigsten Ziele sind:
– genügend Schulraum ab 2030,
– moderne Unterrichts- und Fachräume,
– zusätzliche Sporthallen,
– bessere Aufenthalts- und Lernbereiche,
– ein zeitgemässer und nachhaltiger Schulbetrieb,
– flexible Räume für zukünftige Bedürfnisse.

Die Kantonsschule Reussbühl soll künftig Platz für rund 1200 Schülerinnen und Schüler in 59 Klassen bieten.

Wettbewerb und Planung

Im Jahr 2022 führte der Kanton einen offenen Architekturwettbewerb durch. Dabei wurden verschiedene Projekte eingereicht. Die Jury entschied sich für das Projekt «Terra Plana» des Zürcher Architekturbüros von Annette Gigon und Mike Guyer. Das Projekt überzeugte insbesondere durch eine gute städtebauliche Lösung, eine funktionale Raumaufteilung, eine wirtschaftliche Bauweise, hohe Nachhaltigkeit sowie flexible Nutzungsmöglichkeiten.
Im Jahr 2024 bewilligte der Kantonsrat bereits einen Projektierungskredit von 5,1 Millionen Franken. Mit diesem Geld wurde das Bauprojekt ausgearbeitet.

Das Bauprojekt

Neubau

Geplant ist ein neuer Schulbau in unmittelbarer Nähe des bestehenden Hauptgebäudes, sodass insgesamt ein zusammenhängender Schulcampus entsteht. Der Neubau umfasst 18 zusätzliche Klassenzimmer, Fachräume mit spezifischer Ausstattung, Informatikräume, Hauswirtschaftsräume mit modernen Schulküchen, Lern- und Gruppenräume, einen Mehrzweckraum für 250 Personen, eine Dreifachsporthalle, vergrösserte Aufenthaltsbereiche und eine einladende Eingangshalle. Das Tragwerk aus einer hybriden Holz-Beton-Konstruk-



Das Atrium präsentiert sich offen und hell (Visualisierung).
(Quelle: Gigon Guyer Partner Architekten AG)

tion folgt einem festgelegten Raster und ermöglicht die grösstmögliche Flexibilität in der Anordnung der Räume.
Die Dreifachsporthalle kann sowohl für den Schul- als auch für den Vereinssport genutzt werden. Sie erfüllt die Anforderungen des Bundesamts für Sport.

Anpassungen im bestehenden Gebäude

Gemäss dem pädagogischen Leitgedanken der Kantonsschule Reussbühl sind die einzelnen Fachschaften räumlich zusammenzufassen. Hierfür sind räumliche Rochaden sowie Anpassungen im bestehenden Bau notwendig.
Im jetzigen Hauptgebäude verbleiben die Spezialräume für die Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und die musischen Fächer (Bildnerisches Gestalten, Musik). Wegen des Anstiegs der Lernendenzahlen muss die Anzahl der Spezialräume erhöht werden, wodurch bauliche Anpassungen notwendig werden.
Die Mensa erhält durch einen seitlichen Anbau an die bestehende Mensa rund 140 zusätzliche Sitzplätze.

Umgebung und Sportanlagen

Die Umgebung der Schule wird neugestaltet. Zwischen den Gebäuden entsteht ein neuer zentraler Begegnungsraum mit vielen Bäumen und kleineren Pflanzen sowie einer passenden Möblierung. Der zentrale Begegnungsraum kann für Pausen, Lernen im Freien, Sport, Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten genutzt werden. Weiter sind neue Sportplätze (sogenannte Allwetterplätze), Beachvolleyballfelder, Grünflächen und Schulgärten geplant. Die bestehenden Natur- und Grünräume bleiben erhalten und werden in das Projekt integriert.

Nachhaltigkeit und Energie

Das Projekt legt grossen Wert auf Nachhaltigkeit. Der Neubau wird als Holz-Beton-Konstruktion gebaut. Diese Bauweise spart Energie und reduziert den CO_2-Ausstoss. Auch der Neubau soll hohe Nachhaltigkeitsstandards erfüllen, weshalb entsprechende Zertifizierungen geplant sind (z. B. Minergie A Eco). Langlebige, robuste Materialien und Bauteile mit lösbaren Verbindungen können einfach ausgetauscht und am Ende ihrer Lebenszyklen anderweitig wiederverwendet werden.



Modell der Schulanlage Reussbühl nach Abschluss des Projektwettbewerbs. (Quelle: Modellbau Zaborowsky GmbH)

Geplant sind ausserdem eine grosse Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach, Fernwärme, moderne Lüftungsanlagen, eine natürliche Beschattung durch Balkone, wasserdurchlässige Bodenflächen, viele Grünflächen und Bäume. Einige dieser Massnahmen dienen der Hitzeminderung. Die PV-Anlage produziert mehr Strom, als die Schule selbst benötigt. Der überschüssige Strom kann von umliegenden Gebäuden genutzt oder ins Stromnetz eingespeist werden.

Weiterentwicklung in Zukunft

Die Anordnung der Gebäude ist so geplant, dass neben dem Neubau genügend Platz für einen weiteren Neubau mit denselben Flächenmassen bleibt. Dies für den Fall, dass künftig zusätzlicher Raumbedarf entstehen sollte. Damit ist ein schonender Umgang mit der Baulandreserve gewährleistet.

Kosten und Finanzierung

Die Investitionskosten des Projekts betragen 81,4 Millionen Franken. Darin enthalten sind der Neubau, die Sporthallen, die Aussensportflächen, die Umgebungsgestaltung, die Umbauten im bestehenden Gebäude, die Erweiterung der Mensa, Reserven sowie die Ausstattung. Die Kosten basieren auf dem Preisstand von April 2025. Die Kostengenauigkeit beträgt plus/minus 10 Prozent.

Für den Betrieb des Neubaus entstehen zusätzliche jährliche Kosten. Darunter fallen insbesondere die Betriebskosten für Strom oder Reinigung sowie die Nebenkosten für Heizung, Wasser oder Abwasser für den Neubau und die Mensa.

Die Investitionskosten werden über die Investitionsrechnung der kantonalen Hochbauten finanziert. Der Kanton erwartet zudem Beiträge der Gebäudeversicherung für Brandschutzeinrichtungen sowie Fördergelder des Bundes für die PV-Anlage.



Bäume im Innenhof (Patio) tragen zu einem angenehmen Klima in den Gebäuden bei (Visualisierung). (Quelle: Gigon Guyer Partner Architekten AG)

Terminplan

Nach der Volksabstimmung ist folgender Ablauf vorgesehen: Bis zum Baubeginn im Sommer 2028 müssen das Baubewilligungsverfahren und anschliessend die öffentliche Ausschreibung sowie die Ausführungsplanung abgeschlossen sein. Geplant ist, dass der Neubau ab dem Schuljahr 2030/2031 genutzt werden kann.

Debatte im Kantonsrat

Im Kantonsrat waren sich alle Fraktionen einig, dass bei der Kantonsschule Reussbühl Handlungsbedarf besteht. Die Schule hat ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler nimmt seit Jahren zu und damit auch der Raumbedarf.



Visualisierung eines neugestalteten Klassenzimmers. (Quelle: Gigon Guyer Partner Architekten AG)

Alle Fraktionen ausser der SVP sprachen sich für den Sonderkredit aus. Dabei wurden folgende Hauptargumente angeführt:
– Das Projekt ist langfristig ausgelegt. Durch den Neubau und die Anpassungen im bestehenden Gebäude entsteht mehr Raum für die zukünftige Entwicklung.
– Die Lernendenzahlen nehmen weiter zu, und auch die Anforderungen an einen zeitgemässen Schulbetrieb steigen.
– Das Projekt schafft zeitgemässe Schulräume und somit bessere Bedingungen für Lernende und Lehrpersonen. Dazu gehört auch die Verbesserung der Lärmsituation. Die Neugestaltung erlaubt eine bessere Organisation des Schulbetriebs, was sich positiv auf die Unterrichtsqualität auswirkt.
– Das Projekt ist ein Bekenntnis für eine zukunftsgerichtete Bildungsinfrastruktur.

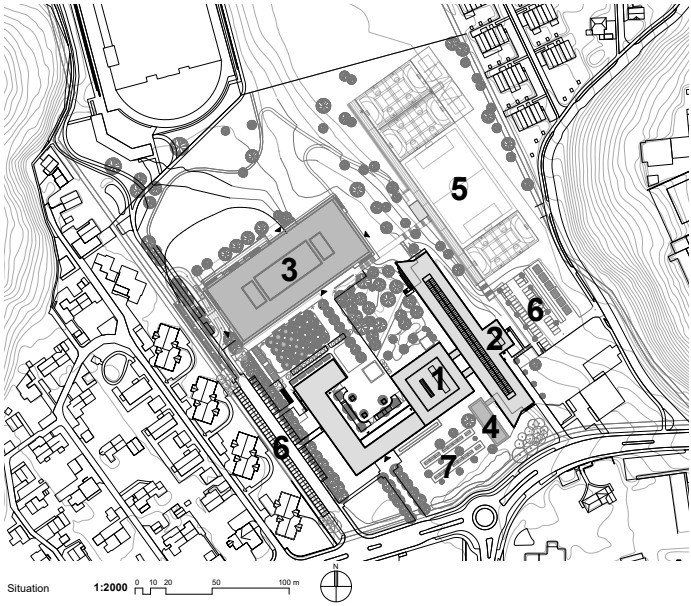
Die SVP-Fraktion beantragte eine Überarbeitung und Redimensionierung des Projekts wegen zu hoher Kosten. Die Erweiterung, Umnutzung und Erneuerung der Kantonsschule Sursee koste im Vergleich deutlich weniger. Einsparungspotenzial sah die Fraktion vor allem bei den Baumaterialien, den Raumgrössen und -höhen sowie bei den klimabaulichen und energetischen Massnahmen. Dieser Antrag wurde von der Ratsmehrheit abgelehnt.

Die hohen Kosten wurden auch von den befürwortenden Fraktionen thematisiert und teilweise kritisiert. Die Ratsmehrheit

beurteilte die Gesamtkosten mit Verweis auf den Umfang des Projekts, die Teuerung sowie auf gesetzliche Vorgaben zum ökologischen und klimagerechten Bauen jedoch als plausibel und realistisch. Der Vergleich mit anderen Projekten (z. B. Kantonsschule Sursee) sei nicht zulässig, unter anderem, weil im Projekt der Bau einer neuen Dreifachsporthalle enthalten sei, was die Kubaturpreise erhöhe. Bei der Umsetzung würden eine konsequente Kostenkontrolle und die Einhaltung des Kredits erwartet.

Zu diskutieren gab zudem die generelle Verkehrssituation rund um das Schulgebäude, die als gefährlich eingestuft wurde. Die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs müsse noch einmal überprüft werden, um diese langfristig zu verbessern.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat dem Dekret über den Sonderkredit von 81,4 Millionen Franken für die Erweiterung, Umnutzung und Erneuerung der Kantonsschule Reussbühl mit 88 zu 25 Stimmen zu.



1 Hauptgebäude (bestehend)
2 Erweiterung 1 (bestehend)
3 Erweiterung 2 (Neubau)
4 Mensa Pavillon (Neubau)
5 Neue Sportplätze
6 Parkplätze (bestehend)
7 Schulgarten

Übersichtsplan Kantonsschule Reussbühl mit den geplanten Erweiterungsbauten. (Quelle: Gigon Guyer Partner Architekten AG)

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (88 zu 25 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, dem Sonderkredit von 81,4 Millionen Franken für die Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser



Das Projekt umfasst unter anderem eine neue Dreifachsporthalle (Visualisierung). (Quelle: Gigon Guyer Partner Architekten AG)



Aussenansicht der Kantonsschule Reussbühl (Visualisierung). (Quelle: Gigon Guyer Partner Architekten AG)

Abstimmungsvorlage

Dekret
über einen Sonderkredit für die Erweiterung und die Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl

vom 11. Mai 2026

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Januar 2026[1],

beschliesst:

1. Einer Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl wird zugestimmt.
2. Der Sonderkredit von 81'400'000 Franken (Preisstand 1. April 2025) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[1] B 80-2026

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen, am 27. September 2026 wie folgt zu stimmen:

A.	**Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt»**	**Nein**
	Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt»	**Ja**
	Stichfrage	**Gegenentwurf**
B.	**Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde** Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes	**Ja**
C.	**Weiterentwicklung der Standortförderung** Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik	**Ja**
D.	**Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl**	**Ja**

Kontakt:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern
041 228 51 11
041 228 60 00
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch
www.lu.ch

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C007321

Achtung: Bei Fragen zum Versand der Abstimmungsunterlagen (z.B. fehlendes Material) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde!